



Gemeinde Gränichen

Reglement Erschliessungsfinanzierung

Strassen

Abwasser

Wasser

Elektrizität

2004

Änderungen vom 28.11.2011

Inhaltsverzeichnis

§	Seite	Inhalt
A Allgemeine Bestimmungen, Definitionen		
1	4	Geltungsbereich
2	4	Finanzierung Erschliessungsanlagen
3	5	Gebührenordnung, Tarifblätter
4	5	Mehrwertsteuer
5	5	Fälligkeit, Verzugszins, Rückerstattung
6	5	Verjährung
7	5	Härtefälle, Zahlungserleichterungen
Erschliessungsbeiträge		
8	6	Grundsatz
9	6	Mindestansätze
10	6	Kosten
11	7	Beitragsplan
12	7	Anlagen mit Mischfunktion
13	7	Auflage und Mitteilung
14	7	Vollstreckung
15	7	Bauabrechnung
16	7	Beginn Beitragspflicht
17	8	Fälligkeit
18	8	Zahlungspflicht
19	8	Anpassung Erschliessungsbeiträge
Anschlussgebühren		
20	8	Grundsatz
21	8	Reduzierung Anschlussgebühr
22	9	Gebührenerhebung
23	9	Zweckänderung
24	9	Zahlungspflicht
25	9	Sicherstellung
26	10	Definitive Zahlungsverfügung
27	10	Anpassung Anschlussgebühren
Benützungsgebühren		
28	10	Grundsatz
29	10	Erhebung
30	11	Zahlungspflicht
31	11	Anpassung Benützungsgebühren

B. Strassen

32	11	Erschliessungsbeiträge Grundsatz
		Anschlussgebühren
33	11	Benützungsggebühren Erhebung

C. Abwasser

34	12	Erschliessungsbeiträge Sanierungsleitungen
35	12	Anschlussgebühren Bemessung
36	13	Benützungsggebühren Grundgebühr
37	14	Verbrauchsgebühr

D. Wasser

14		Erschliessungsbeiträge
		Anschlussgebühren Allgemeine Bestimmungen
14		Benützungsggebühren Allgemeine Bestimmungen

E. Elektrizität

16 Erschliessungsbeiträge

16 Anschlussgebühren
Allgemeine Bestimmungen

17 Benützungsggebühren
Allgemeine Bestimmungen

F. Weitere Erschliessungsanlagen

38 18 Weitere Erschliessungsbauten

G. Rechtsschutz und Vollzug

39 18 Rechtsschutz und Vollzug

H. Schluss- und Übergangsbestimmungen

40 18 Inkrafttreten
41 19 Übergangsbestimmungen
19 Anpassungen des Reglementes

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Die Einwohnergemeinde Gränichen beschliesst, gestützt auf § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993:

A. Allgemeine Bestimmungen, Definitionen

§ 1

Geltungsbereich

¹ In diesem Reglement wird die Finanzierung der Erstellung, des Unterhalts und des Betriebs der öffentlichen Erschliessungsanlagen (Strassen, Abwasser, Wasser, Elektrizität) durch die öffentliche Hand oder deren Beauftragte, die Grundeigentümer und Benutzer geregelt.

² Dieses Reglement basiert auf den entsprechenden Gesetzen, Weisungen, Richtlinien und übergeordneten Reglementen.

§ 2

Finanzierung Erschliessungs- anlagen

¹ Zur Deckung der Kosten der Erstellung, Änderung, Erneuerung und den Betrieb der öffentlichen Erschliessungsanlagen legt der Gemeinderat die Erschliessungsbeiträge für die Grundeigentümer fest:

² Der Gemeinderat legt für Strassen und den Eigenwirtschaftsbetrieb Abwasser die Anschluss- und Benützunggebühren fest.

³ Die Beiträge und Gebühren unterliegen für die einzelnen Bereiche dem Prinzip der Eigenwirtschaftlichkeit.

⁴ Die einmaligen und wiederkehrenden Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund und Kanton nicht übersteigen.

⁵ Die Anschluss- und Benützunggebühren für Wasser werden in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der TB Gränichen Wasser AG festgelegt. Dabei lässt das übergeordnete Recht nur kostendeckende Ansätze zu.

⁶ Die Anschluss- und Benützunggebühren für Elektrizität werden in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der TB Gränichen Energie AG festgelegt. Die Ansätze sollen so festgelegt werden, dass ein sicheres, leistungsfähiges und effizientes Netz gewährleistet werden kann.

⁷ Beim Betrieb der Versorgungs- und Entsorgungsbetriebe ist der ökologischen und nachhaltigen Nutzung der Ressourcen Beachtung zu schenken.

Gebührenordnung, Tarifblätter	<p>§ 3</p> <p>¹ Gestützt auf die Grundsätze und Regeln dieses Reglements erlässt der Gemeinderat für die Bereiche Strassen und Abwasser die „Gebührenordnung Erschliessungsfinanzierung“ mit den Tarifblättern.</p> <p>² Der Erlass der Gebührenordnungen für die Bereiche Wasser und Elektrizität liegt in der Kompetenz Verwaltungsräte der AG's.</p>
Mehrwertsteuer	<p>§ 4</p> <p>Alle festgelegten Beiträge und Gebühren verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Beitragsverfügung bzw. der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.</p>
Fälligkeit, Verzug, Rückerstattung	<p>§ 5</p> <p>¹ Wird die Rechnung nicht innerhalb der festgesetzten Frist bezahlt, so wird der Säumige gemahnt und ihm eine Nachfrist eingeräumt.</p> <p>² Läuft diese Frist unbenutzt ab, wird ein Verzugszins nach Massgabe des Ansatzes der Aargauischen Kantonalbank für neue Gemeindedarlehen und allfällige Zusatzaufwendungen (Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen) in Rechnung gestellt.</p> <p>³ Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.</p> <p>⁴ Wegen Beanstandungen einer Rechnung darf die Zahlung der Rechnungen und die Leistung von Akontozahlungen nicht verweigert werden.</p>
Verjährung	<p>§ 6</p> <p>¹ Bezüglich der Verjährung gilt § 78a VRPG (Verwaltungsrechtspflegegesetz).</p> <p>² Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.</p>
Härtefälle, Zahlungserleichterungen	<p>§ 7</p> <p>¹ Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen, oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.</p> <p>² Er kann Zahlungserleichterungen gewähren.</p>

Erschliessungsbeiträge

- Grundsatz** § 8
- ¹ Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung der Erschliessung der Grundstücke mit Strassen, Abwasser, Wasser und Elektrizität.
- ² Die Erneuerung von Strassen ist nicht beitragspflichtig.
- ³ Die Kosten der Erneuerung von Anlagen der Abwasserentsorgung und der Wasser- und Elektrizitätsversorgung werden nicht über Erschliessungsbeiträge sondern über Anschluss- und Benützungsgebühren finanziert.
- ⁴ Mit der Beitragsleistung wird die Grundstückserschliessung abgegolten.
- Mindestansätze** § 9
- Die Grundeigentümer tragen die Kosten der Feinerschliessung in der Regel vollumfänglich, jene der Groberschliessung höchstens zu 70 %.
- Kosten** § 10
- Als Kosten der Erstellung, Erneuerung und Änderung gelten namentlich:
- a) Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten;
 - b) Landerwerbskosten und Kosten für den Erwerb anderer Rechte;
 - c) Bau- und Einrichtungskosten ab bestehendem Strassen- oder Verteilnetz
 - d) Kosten für die durch die Erschliessung erforderlichen Anpassungsarbeiten am bestehenden Strassen- und Verteilnetz
 - e) Kosten der Vermessung und Vermarkung;
 - f) Finanzierungskosten.

Beitragsplan	<p>§ 11</p> <p>¹ Bei Erschliessungen können die entstehenden Kosten nach einem Beitragsplan auf die beteiligten Grundeigentümer zugeteilt werden.</p> <p>² Der Beitragsplan enthält:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Voranschlag über die Erstellungskosten;b) Kostenanteil des Gemeinwesens;c) Plan über die Grundstücke bzw. Grundstückflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan);d) Grundsätze der Kostenverteilung;e) Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogener Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge;f) Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge;g) Rechtsmittelbelehrung.
Anlagen mit Mischfunktion	<p>§ 12</p> <p>Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.</p>
Auflage und Mitteilung	<p>§ 13</p> <p>¹ Der Beitragsplan ist öffentlich aufzulegen. Ort und Zeitpunkt sind vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekannt zu geben.</p> <p>² Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.</p>
Vollstreckung	<p>§ 14</p> <p>Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.</p>
Bauabrechnung	<p>§ 15</p> <p>¹ Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.</p> <p>² Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.</p>
Beginn Beitragspflicht	<p>§ 16</p> <p>Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.</p>

Fälligkeit	<p>§ 17</p> <p>¹ Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.</p> <p>² Im Übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.</p> <p>³ Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.</p>						
Zahlungspflicht	<p>§ 18</p> <p>¹ Zur Bezahlung der Erschliessungsbeiträge sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungsfrist laut Grundbuch das Eigentum zusteht.</p> <p>² Bei Handänderungen haften Verkäufer und Käufer solidarisch für ausstehende Erschliessungsbeiträge.</p>						
Anpassung Erschliessungsbeiträge	<p>§ 19</p> <p>Die in Franken festgelegten Erschliessungsbeiträge basieren auf dem Zürcher Wohnbaukostenindex, Stand 1. April 2003. Sie werden vom Gemeinderat jeweils auf den 1. Januar an den neuen Indexstand angepasst, sofern sich der Index um mehr als 10 Punkte verändert.</p>						
Anschlussgebühren							
Grundsatz	<p>§ 20</p> <p>¹ Mit den Anschlussgebühren werden die Kosten für die allgemeinen, übergeordneten Erschliessungsanlagen abgegolten.</p> <p>² Diese umfassen in den einzelnen Bereichen im wesentlichen:</p> <table><tr><td>Abwasser</td><td>Hauptleitungen, Abwasserpumpanlagen, Regenklärbecken usw.</td></tr><tr><td>Wasser</td><td>Grundwasserpumpwerke, Reservoirs, Transportleitungen, usw.</td></tr><tr><td>Elektrizität</td><td>Mittelspannungsnetz, Transformatorstationen, übergeordnetes Niederspannungsnetz, usw.</td></tr></table> <p>³ Für den Bereich Strassen werden keine Anschlussgebühren erhoben.</p>	Abwasser	Hauptleitungen, Abwasserpumpanlagen, Regenklärbecken usw.	Wasser	Grundwasserpumpwerke, Reservoirs, Transportleitungen, usw.	Elektrizität	Mittelspannungsnetz, Transformatorstationen, übergeordnetes Niederspannungsnetz, usw.
Abwasser	Hauptleitungen, Abwasserpumpanlagen, Regenklärbecken usw.						
Wasser	Grundwasserpumpwerke, Reservoirs, Transportleitungen, usw.						
Elektrizität	Mittelspannungsnetz, Transformatorstationen, übergeordnetes Niederspannungsnetz, usw.						
Reduzierung Anschlussgebühren	<p>§ 21</p> <p>Haben die Grundeigentümer Erschliessungsbeiträge bezahlt, werden die Anschlussgebühren um 40 % ermässigt.</p>						

Gebühren- erhebung	§ 22
	¹ Die Gebühren werden erhoben, wenn ein Grundstück überbaut und an die Erschliessungsanlagen angeschlossen wird.
	² Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude um-, an- oder ausgebaut, so werden die Gebühren für den geänderten Teil erhoben. Flächen, für die bereits früher Anschlussgebühren für Abwasser bezahlt wurden, werden angerechnet.
	³ Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so werden Flächen, für die bereits früher Anschlussgebühren für Abwasser bezahlt wurden, angerechnet. Ist beim Neubau der Anschlusswert kleiner, erfolgt jedoch keine Rückerstattung.
	⁴ Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude ohne Ersatz abgebrochen, so besteht kein Anspruch auf Rückerstattung früher bezahlter Anschlussgebühren.
Zweckänderung	§ 23 Bei Zweckänderungen angeschlossener Gebäude, die eine wesentliche Mehrbelastung der Erschliessungsanlagen verursachen, wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.
Zahlungspflicht	§ 24
	¹ Die Zahlungspflicht entsteht bei Neu- und Ersatzbauten mit dem Anschluss an die Versorgungs- oder Entsorgungsanlagen, bei Um-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute mit dem Abschluss der Bauarbeiten.
	² Zur Bezahlung der Anschlussgebühren sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.
	³ Bei Handänderungen haften Verkäufer und Käufer solidarisch für ausstehende Anschlussgebühren.
Sicherstellung	§ 25 Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung eine Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmassliche Anschlussgebühr, berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne verlangen. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.

Definitive Zahlungsverfügung § 26
Nach Eintritt der Zahlungspflicht bzw. erfolgter Schlusskontrolle der Baute erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühr wird innert 60 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.

Anpassung Anschlussgebühren § 27
Die Anschlussgebühren werden vom Gemeinderat angepasst, sofern der Deckungsgrad für die Abdeckung der Kosten nicht mehr gewährleistet ist oder überschritten wird.

Benützungsgebühren

Grundsatz § 28
¹ Soweit die Kosten nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden, sind sie durch Benützungsgebühren zu finanzieren.
² Mit den Benützungsgebühren werden folgende Kosten abgedeckt:
a) Unterhalt und Betrieb der Anlagen;
b) Lieferung von Wasser und Ablieferung von Abwasser;
c) Lieferung von Elektrizität für feste Endverbraucher;
d) Benützung von Erschliessungsanlagen, sofern diese über den normalen Gebrauch hinausgeht;
e) Nicht gedeckte Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung von Erschliessungsanlagen;
f) gesetzliche und verordnete Abgaben an die Gemeinde oder übergeordnete Körperschaften.
³ Die Benützungsgebühren umfassen:
- Grundgebühr
- Benützungsggebühr
- Verbrauchsgebühr
- Gesetzliche und verordnete Abgaben

Erhebung § 29
¹ Die Rechnungsstellung erfolgt in regelmässigen Zeitabständen (Quartal, Semester, Jahr).
² Die Rechnungsteller behalten sich vor, Zwischenabrechnungen oder Teilrechnungen im Rahmen der voraussichtlichen Benützungsgebühren zu stellen.
³ Bei Besitzer- oder Benützerwechsel werden die Gebühren auf den Zeitpunkt des Wechsels abgerechnet.

Zahlungspflicht	<p>§ 30</p> <p>¹ Zur Bezahlung der Benützungsgebühren sind diejenigen Personen verpflichtet, die im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht das Grundeigentum besitzen oder benützen.</p> <p>² Bei Handänderungen haften Verkäufer und Käufer solidarisch für ausstehende Benützungsgebühren.</p>
Anpassung Benützungsgebühren	<p>§ 31</p> <p>Die Benützungsgebühren werden vom Gemeinderat angepasst, sofern der Deckungsgrad für die Abdeckung der Kosten nicht mehr gewährleistet ist oder überschritten wird.</p>

B. Strassen

Erschliessungsbeiträge

Neben den allgemeinen Bestimmungen gemäss §§ 8 - 19 gelten im Besonderen:

Grundsatz	<p>§ 32</p> <p>Die Erneuerung von Strassen ist nicht beitragspflichtig (siehe auch § 8 bei den allgemeinen Bestimmungen)</p>
------------------	--

Anschlussgebühren

Im Bereich der Strassen gibt es keine Anschlussgebühren (siehe § 20 Abs. 3)

Benützungsgebühren

Neben den allgemeinen Bestimmungen gemäss §§ 28 - 31 gelten im Besonderen:

Erhebung	<p>§ 33</p> <p>¹ Der Gemeinderat kann Gebühren erheben für:</p> <ul style="list-style-type: none">a) das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund;b) andere vorübergehende Nutzungen von öffentlichem Grund, wie das Abstellen von Baubaracken, Mulden, Gerüste, Verkaufsstände und dergleichen;c) für unterirdische Leitungen im Strassenareal. <p>² Der Gemeinderat richtet sich bei der Festsetzung der Gebühren nach dem Marktwert der Gemeindeleistungen und nach den Ansätzen in vergleichbaren Gemeinden.</p>
-----------------	---

C. Abwasser

Erschliessungsbeiträge

Neben den allgemeinen Bestimmungen gemäss §§ 8 - 19 gelten im Besonderen:

§ 34

Sanierungsleitungen

¹ Die Kosten der Sanierungsleitungen sind in der Regel von den Verursachern zu tragen. Bei mehreren Zahlungspflichtigen erfolgt die Kostenzuteilung nach Massgabe aller Geschossflächen – einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte – innerhalb des Gebäudekubus.

² Soweit der Beitrag des Einzelnen die Aufwendungen für eine mechanisch-biologische Einzelkläranlage übersteigt, gehen die Kosten zu Lasten des Rechnungskreises Abwasser.

Anschlussgebühren

Neben den allgemeinen Bestimmungen gemäss §§ 20 - 27 gelten im Besonderen:

§ 35

Bemessung

¹ Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen erhebt der Gemeinderat eine Anschlussgebühr. Diese wird für alle Bauten wie folgt berechnet:

- a) in Fr. pro m² der gesamten Gebäudegrundfläche;
- b) in Fr. pro m² der in die Kanalisation entwässerten Hartflächen;
- c) in Fr. pro m² Bruttogeschossfläche.

² Die anrechenbare Bruttogeschossfläche wird nach den Bestimmungen der Bauordnung für die Berechnung der Ausnützungsziffer ermittelt.

³ Für gewerbliche und industrielle Lagerflächen ohne oder mit unbedeutendem Abwasseranfall wird eine Gebühr nach reduzierten Ansätzen erhoben.

⁴ Für Schwimmbassins, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, wird die Anschlussgebühr in Fr. pro m³ Bruttoinhalt berechnet.

⁵ Für sauberes Oberflächenwasser von Hartbelägen oder Dachflächen, das nicht der Kanalisation zugeleitet wird, wird keine Anschlussgebühr erhoben. Ist eine Versickerung oder Einleitung in ein Oberflächengewässer nicht möglich, ist die volle Anschlussgebühr zu entrichten.

⁶ Bei besonderen Verhältnissen (wie z.B. ausserordentlich grosser Abwasseranfall, stossweise anfallendes oder stark verschmutztes Abwasser) kann der Gemeinderat Zuschläge erheben.

Benützungsgebühren

Neben den allgemeinen Bestimmungen gemäss §§ 28 - 31 gelten im Besonderen:

§ 36

Grundgebühr

¹ Die Grundgebühr bemisst sich pro Wasserzähler.

² In Liegenschaften ohne Wasserzähler wird die Grundgebühr auf der Basis vergleichbarer Bauten festgelegt.

**Verbrauchsge-
bühr**

§ 37

¹ Die Verbrauchsgebühr für die Abwasseranlagen richtet sich nach dem Frischwasserverbrauch.

² Sie wird in Fr. pro m³ Frischwasser berechnet.

³ In neuen Liegenschaften mit Privatwasseranschluss muss ein Wasserzähler installiert werden.
Altbauten mit Privatwasseranschluss werden in den nächsten 2 Jahren mit Wasserzählern nachgerüstet. Die Installationskosten gehen zu Lasten des Eigenwirtschaftsbetriebes Abwasser. In der Übergangszeit wird die Verbrauchsgebühr wie bisher in ‰ des Brandversicherungswertes berechnet.

⁴ Die Verbrauchsgebühr kann durch den Gemeinderat ermässigt werden, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser usw.).

⁵ Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag: Zur Festlegung dieses Zuschlages kann er sich von einem unabhängigen Fachmann beraten lassen.

⁶ Bei Betrieben, deren Abwasserbelastung durch den Abwasserverband separat erhoben wird, verrechnet die Gemeinde den entsprechenden Betriebskostenbeitrag in gleicher Höhe weiter. Zusätzlich erhebt die Gemeinde eine Benützungsggebühr für die Nutzung der Abwasserinfrastruktur der Gemeinde.

D. Wasser

Erschliessungsbeiträge

Es gelten die allgemeinen Bestimmungen gemäss §§ 8 -19.

Anschlussgebühren

Die §§ 20 – 27 gelten sinngemäss auch für die TB Gränichen Wasser AG.

Die Details werden in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der TB Gränichen Wasser AG geregelt.

Benützunggebühren

Die §§ 28 – 31 gelten sinngemäss auch für die TB Gränichen Wasser AG.

Die Details werden in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der TB Gränichen Wasser AG geregelt.

E. Elektrizität

Erschliessungsbeiträge

Es gelten die allgemeinen Bestimmungen gemäss §§ 8 -19.

Anschlussgebühren

Die §§ 20 – 27 gelten sinngemäss auch für die TB Gränichen Energie AG.

Die Details werden in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der TB Gränichen Energie AG geregelt.

Benützunggebühren

Die §§ 28 – 31 gelten sinngemäss auch für die TB Gränichen Energie AG.

Die Details werden in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der TB Gränichen Energie AG geregelt.

F. Weitere Erschliessungsanlagen

§ 38

Weitere Erschliessungsanlagen

¹ Die Erstellung und Änderung von Anlagen für die Versorgung mit Erdgas, Telefon, Kabelfernsehen und ähnlichem erfolgt durch das jeweils beauftragte Werk. Der Bau solcher Anlagen bedarf der vorgängigen Bewilligung durch den Gemeinderat.

² Wenn Kosten aus der Erstellung und Änderung von Anlagen für die Versorgung mit Erdgas, Telefon, Kabelfernsehen und ähnlichem der Gemeinde belastet werden, werden diese vollumfänglich dem Auftraggeber verrechnet.

G. Rechtsschutz und Vollzug

- Rechtsschutz,
Vollzug**
- § 39
- ¹ Für den Rechtsschutz und das Verfahren gilt das kantonale Recht.
- ² Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 76 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 14. Februar 2007.

H. Schluss- und Übergangsbestimmungen

- Inkrafttreten**
- § 40
- ¹ Das Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.
- ² Auf diesen Zeitpunkt werden alle diesem Reglement widersprechenden Vorschriften und Reglemente aufgehoben, insbesondere:
- Strassenreglement der Gemeinde Gränichen 1976, mit den dazugehörenden Nachträgen
 - Abwasserreglement der Gemeinde Gränichen 1982, mit den dazugehörenden Nachträgen.
 - Reglement über die Abgabe elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz 1968, mit den dazugehörenden Nachträgen.
 - Alle bestehenden Tarife bezüglich Abwasser, Wasser und Elektrizität.

- Übergangsbestimmungen**
- § 41
- ¹ Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.
- ² Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 24. November 2003. Der Beschluss wurde am 30. Dezember 2003 rechtskräftig.

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann
H. Fellmann

Der Gemeindeschreiber
Hp. Suter

**Anpassung
Reglement**

Ergänzung bzw. Änderung von

§ 2 Abs. 2, 5 und 6

§ 3 Abs. 2

§ 28 Abs. 2 und 3

§ 35 Abs. 4 und 5

§ 37 Abs. 3 und 6

§§ 38 – 52 entfallen. Durch die fortlaufende Nummerierung ändern die Nummern der nachfolgenden §§.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 28. November 2011 beschlossen. Rechtskräftig geworden am 4. Januar 2012.